

Durchsetzung von Ansprüchen ihm gegenüber zu ermöglichen...¹⁷. Allerdings zeigt die FZV, dass diesem Interesse auf anderem Wege Rechnung getragen wird als durch die Anknüpfung an den Verwaltungssitz. § 13 III 3 FZV ordnet eine Pflicht zur Mitteilung an, wenn der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges für einen längeren Zeitraum als drei Monate an einen vom Sitz abweichenden Ort verlegt wird. Dieser Tatbestand wird **regelmäßig verwirklicht sein**, wenn sich die Fahrzeuge am Verwaltungssitz befinden. Er löst aber, anders als noch § 27 II StVZO a. F., keine Anmeldepflicht aus, sondern nur eine Pflicht zur Mitteilung. Ein Abstellen auf den Verwaltungssitz würde diese Vorschrift zwar nicht überflüssig machen, weil sie z. B. bei Fahrzeugen einer Zweigniederlassung noch Sinn ergäbe. Gerade der Wechsel von § 27 II StVZO a. F. zum neuen System deutet aber darauf hin, dass rein tatsächliche Vorgänge keine Anmeldepflicht begründen.

Nicht ganz klar ist, gegenüber welcher Zulassungsbehörde die Mitteilungspflicht erfüllt werden muss. Aus dem systematischen Zusammenhang zu § 13 III 1 FZV, wo von der „neuen Zulassungsbehörde“ die Rede ist, könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass damit die Zulassungsbehörde am neuen Standort zuständig sei. Eine solche Erwägung ist aber nicht tragfähig, da eben eine neue Zuständigkeit nur durch Sitzverlegung begründet wird. § 27 II, 2. HS StVZO a. F. brachte sprachlich deutlicher zum Ausdruck, dass die Anzeigepflicht bei vorübergehender Standortverlegung gegenüber der Behörde zu erfolgen hat, die das Kennzeichen zugeteilt hat. Dies dürfte entsprechend für die Mitteilungspflicht nach § 13 III 3 FZV gelten.

4. Inländische Geschäftsanschrift gewährleistet ebenfalls „Greifbarkeit“ des Halters

Schließlich ist anzumerken, dass die ordnungsgemäße Führung des Fahrzeugregisters bei einem Abstellen auf den Satzungssitz durch die Veröffentlichung der inländischen Geschäftsanschrift gewährleistet ist. Mit Inkrafttreten des MoMiG wurde für juristische Personen und Personengesellschaften die Verpflichtung eingeführt, zur Eintragung in das Handelsregister eine inländische Geschäftsanschrift anzumelden (§§ 8 IV Nr. 1 GmbHG, 37 III Nr. 1 AktG, 106 II Nr. 2 HGB). Ausweislich der Gesetzesbegründung stellt dies eine gewisse Kompensation zum neuerdings zulässigen Auseinanderfallen von Satzungssitz und Verwaltungssitz dar¹⁸.

Die inländische Geschäftsanschrift erleichtert die Rechtsicherheit bei Zustellungen; sie wird sich häufig am Ort der Hauptverteilung befinden¹⁹. Die vom BayVGH beschriebene Notwendigkeit, administrative Entscheidungen bekanntgeben zu können und die Rechtsdurchsetzung zu erleichtern, wird hierdurch angemessen sichergestellt.

IV. Zusammenfassung

1. Aus den dargestellten Gründen ist unter dem „Sitz“ einer juristischen Person gemäß §§ 13 III 1, 46 II FZV bei einer Divergenz von Satzungssitz und „Verwaltungssitz“ weiterhin allein der Satzungssitz zu verstehen. Der Verwaltungssitz erfüllt die Vorgaben des Sitzbegriffs nur dann, wenn ein Satzungssitz fehlt, was allerdings bei Kapitalgesellschaften äußerst selten und kein rechtmäßiger Zustand ist.

2. Die Verlegung des Verwaltungssitzes ohne gleichzeitige Änderung des Satzungssitzes löst keine Pflicht gemäß § 13 III 1 FZV aus, die Zuteilung eines neuen Kennzeichens und Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I unverzüglich zu beantragen.

3. Eine Änderung des Verwaltungssitzes wird dagegen häufig dazu führen, dass der regelmäßige Standort der Unternehmensfahrzeuge für mehr als drei Monate an den Ort des Verwaltungssitzes und damit an einen vom (Satzungs)sitz abweichenden Ort verlegt wird. Dies löst eine Mitteilungspflicht gemäß § 13 III 3 FZV aus. Ortlich zuständig für diese Mitteilung dürfte weiterhin die Zulassungsbehörde am Satzungssitz sein.

4. Aufforderungen der Straßenverkehrsbehörde zur Antragstellung gemäß § 13 III 1 FZV sollte bei einer bloßen Verlegung des Verwaltungssitzes aus den dargestellten Gründen entgegen getreten werden. ■

17 BayVGH, Beschl. v. 18. 4. 2008 – 11 CS 08.468, Rdnr. 26 (juris).

18 BT-Drucks. 14/6140, S. 29.

19 Vgl. die beispielhafte Aufzählung bei BT-Drucks. 14/6140, S. 35 unten.

Rechtsanwalt Ralf-Thomas Wittmann, Düsseldorf*

Aufsichtspflichten der Eltern gegenüber einem sechsjährigen Kind auf einer Spielstraße

– Besprechung von AG Mönchengladbach-Rheydt, Urt. v. 22. 2. 2012 – 11 C 106/11 –

Die Straßenverkehrsordnung definiert die sog. Spielstraße als verkehrsberuhigten Bereich. Als Ge- oder Verbot postuliert die StVO (§ 41 i. V. m. Anlage 2, Zeichen 325.1), dass Fahrzeugführer mit Schrittgeschwindigkeit fahren müssen und Fußgänger weder gefährden noch behindern dürfen; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Kommt es zu Unfällen mit Kindern in einer Spielstraße, so können die Verantwortlichkeiten der Verkehrsbeteiligten aus zweierlei Perspektiven beurteilt werden,

- einerseits im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten des Fahrzeugführers gegenüber dem spielenden Kind,
- andererseits bezüglich der Aufsichtspflicht der Eltern des spielenden Kindes im Hinblick auf ein sachgerechtes Verhalten auf der Spielstraße.

1. Haftung des Fahrzeugführers

Zu der Frage der Haftung eines Fahrzeugführers im verkehrsberuhigten Bereich führte das OLG Stuttgart in einer Entscheidung aus dem Jahre 2004¹ aus, der Kraftfahrer müsse im verkehrsberuhigten Bereich sich darauf einrichten, dass die Straße in ihrer ganzen Breite genutzt werden dürfe und Kinderspiele überall erlaubt seien. Daher müsse sich ein durchfahrender Kraftfahrer auch auf die Möglichkeit einrichten, dass zunächst noch nicht sichtbare Personen, insbesondere Kinder, plötzlich die Fahrbahn betreten könnten.

* Der Autor ist Partner der Sozietät Grooterhorst & Partner Rechtsanwälte, Düsseldorf. Die Praxis war an dem Verfahren, in dem die besprochene Entscheidung ergangen ist, beteiligt.

1 OLG Stuttgart, NJW 2004, 2255.

Da nach Auffassung des *OLG Stuttgart* der Angekl. diesen Anforderungen nicht genügt hatte, da er den linken Fahrbereich nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit beobachtet habe, verurteilte das *OLG Stuttgart* den Angekl. wegen fahrlässiger Körperverletzung.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangte das *OLG Karlsruhe* in einer ähnlichen Entscheidung aus dem Jahre 2004². Hiernach bestehen über die allgemeine Sorgfaltspflicht hinausgehende besondere Anforderungen, wenn sich der Kraftfahrer mit seinem Fahrzeug in einer sog. „Spielstraße“ bewegt. Bestehe eine Gefahrenlage, so das *OLG Karlsruhe*, müsse der Fahrzeugführer sein Fahrzeug anhalten oder dürfe seine Fahrt allenfalls noch durch ein „Weitertasten“ fortsetzen.

Nach Auffassung des *OLG Frankfurt*³ ginge allerdings die Forderung zu weit, dass ein Kraftfahrer in einem verkehrsberuhigten Bereich auch dann anzuhalten und zu warten habe, wenn eine Gefährdung zwar nicht erkennbar, aber abstrakt möglich und nicht auszuschließen sei. Denn eine solche Verhaltensanforderung erscheine kaum praktikabel und müsste in ihrer Konsequenz vielfach zu einem gänzlichen Stillstand des Fahrzeugführers führen.

2. Aufsichtspflicht der Eltern

a) AG Mönchengladbach-Rheydt

Das *AG Mönchengladbach-Rheydt* hatte sich demgegenüber in einer jüngst verkündeten Entscheidung⁴ mit der Frage zu befassen, wie weit die Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber einem sechsjährigen Kind reicht, das mit seinem Fahrrad auf einer Spielstraße unterwegs ist und mit einem Fahrzeug kollidiert.

Die Kl. berechnete ihren Fahrzeugschaden mit ca. € 1350,00 und klagte gegen die Eltern auf Schadensersatz gemäß §§ 823 I, 832 I 1 BGB.

Die Kl. trug vor, das Kind habe entweder die Verkehrsregeln oder das Fahrradfahren nicht beherrscht. Da die Eltern bei dem Unfall nicht vor Ort gewesen seien, hätten sie ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Das *AG* wies die Klage ab. Den beklagten Eltern sei der Entlastungsbeweis des § 832 I 2 BGB gelungen. Hiernach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Das *AG* war davon überzeugt, dass die Bekl. als aufsichtspflichtige Eltern des Kindes ihrer Aufsichtspflicht genügt hätten. Grundsätzlich müssten die beklagten Eltern alles tun, was von einem verständigen Aufsichtspflichtigen in der konkreten Situation vernünftigerweise und billigerweise verlangt werden könne. Im Einzelnen richte sich dies u. a. nach dem Alter und der Eigenart des Kindes. Bei einem schulpflichtigen Kind sei in der Regel nach einer Belehrung über die Gefahren im Straßenverkehr und einer Erprobung eine ständige Überwachung nicht mehr erforderlich.

Nach Auffassung des *AG* zählt das Radfahren eines sechsjährigen Kindes mit einem Kinderfahrrad zu den in einer Spielstraße erlaubten Kinderspielen. Innerhalb einer solchen Zone sei daher eine wesentlich geringere elterliche Überwachung als in anderen Verkehrsräumen angezeigt.

Das *AG* stellte hierbei maßgebend auf ein Urteil des *OLG Hamm* aus dem Jahre 2000 ab⁵. Dort hatte das *OLG Hamm* die Auffassung vertreten, es sei nicht einzusehen, dass Eltern bis zum siebten oder zehnten Geburtstag ihres Kindes damit warten müssten, ihr Kind mit dem Fahrrad einen in gewisser Nähe wohnhaften Freund unbeaufsichtigt besuchen zu lassen, egal wie gut das Kind Fahrrad fährt und wie vertraut die Umgebung ist. Sinn des § 832 I BGB sei es auch nicht, den Aufsichtspflichtigen für Kinder unter sieben Jahren eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung aufzuerlegen.

Der Sinn einer Aufsichtspflicht liege auch nicht in einer Haftungserweiterung mit dem Ziel, Dritten gegenüber jederzeit eine Haftpflicht der Aufsichtspflichtigen bereitzustellen, wenn eine Schädigung durch ein Kind entsteht. Vielmehr liege der Sinn der Aufsichtspflicht auch darin, die Kinder gemäß §§ 1626 ff., 1632 I 1 BGB zu einem selbstständigen verantwortungsbewussten Verhalten zu erziehen.

Unter Berücksichtigung dieser durch das *OLG Hamm* aufgestellten Grundsätze gelangte das *AG Mönchengladbach-Rheydt* im Wege der Beweisaufnahme zu der Feststellung, dass das sechsjährige Kind zum Unfallzeitpunkt im Fahrradfahren geübt und mit den Verkehrsvorschriften vertraut war. Hierzu hatte eine als Zeugin vernommene Freundin der beklagten Mutter ausgeführt, das Kind sei im Unfallzeitpunkt sicher Fahrrad gefahren. Sie konnte dies durch konkrete Beispiele belegen. So erinnerte sie sich an gemeinsame Fahrten zum Kindergarten, bei denen das Kind das Fahrrad benutzt habe und sie dabei gewesen sei. Sie schilderte des Weiteren, dass das Kind beispielsweise an Straßen auch zu dieser Zeit immer von sich aus angehalten habe. Das Kind habe gewusst, wo es aufpassen müsse.

Das Gericht vernahm auch die Bekl. als Partei. Unabhängig voneinander vernommen bestätigten die Eltern, dass das Kind sicher Fahrrad fahren konnte und mit den Verkehrsregeln vertraut war. Die Eltern schilderten mehrere Ereignisse, bei denen sie gemeinsam mit dem Kind Fahrrad gefahren sind und sich von seiner Fahrfähigkeit überzeugen konnten. Dies belegten sie durch einige Beispielfälle.

Als Ergebnis der Beweisaufnahme wies das *AG* sodann die Klage gegen die aufsichtspflichtigen Eltern ab.

b) AG Bünde

Ähnlich hatte das *AG Bünde* im Jahre 2006 entschieden⁶. Hiernach bietet ein normal entwickeltes, knapp sieben Jahre altes Schulkind, das seinem Alter entsprechend kontrolliert, sicher, zuverlässig und gewissenhaft seit zwei Jahren unfallfrei mit seinem Fahrrad fährt, keinen Anlass, es über das normale Maß hinaus zu überwachen. Es liegt daher, so das *AG Bünde*, keine Aufsichtspflichtverletzung vor, wenn das Kind in einer nur von wenigen Anliegern befahrenen verkehrsberuhigten Straße unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad fährt und beim Abbiegen einen Verkehrsunfall verursacht.

3. Fazit

Keine der vorgenannten drei Entscheidungen (*OLG Hamm*, *AG Bünde*, *AG Mönchengladbach-Rheydt*) begründen eine automatische Haftungsfreizeichnung der Eltern. Sämtliche Gerichte haben sich bei der Frage, ob die Eltern ihrer Aufsichtspflicht entsprochen, im Wege der Beweisaufnahme ein Bild davon verschafft, in welchem Umfang und über welche Zeitspanne das Kind mit dem Fahrradfahren technisch vertraut war und die beim Fahrradfahren zu beachtenden Verkehrsregeln beherrschte. Mit den Worten des *AG Bünde* ist Voraussetzung dafür, dass ein Kind im schulpflichtigen Alter unbeaufsichtigt mit dem Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen darf, dass das Kind das Fahrrad tatsächlich beherrscht und eine hinreichende Fahrsicherheit zeigt. Das Kind muss in die Regeln und Gefahren des Straßenverkehrs unterwiesen worden sein und diese einschließlich der Rücksichtnahmepflicht auf andere Verkehrsteilnehmer auch zuverlässig beachten, selbst wenn es sich außerhalb der elterlichen Kontrolle befindet. Den Aufsichtspflichtigen obliegt insoweit die Pflicht, sich davon selbst oder durch Dritte durch heimliche Beobachtung der Kinder zu vergewissern. Dabei verringern sich die Anforderungen an die Überwachung, wenn das Kind längere Zeit unfallfrei gefahren ist. Mit dieser nachlassenden Aufsichtspflicht korrespondiert auch der durch die Rechtsprechung regelmäßig wiederholte Grundsatz, das Kind zu einem selbstständigen verantwortungsbewussten Verhalten zu erziehen.

2 *OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 14. 4. 2004 – 1 SS 50/03, NZV 2004, 421.
 3 *OLG Frankfurt*, Urte. v. 18. 6. 1999 – 25 U 129/98, DAR 1999, 543.
 4 *AG Mönchengladbach-Rheydt*, Urte. v. 2. 2. 2012 – 11 C 106/11, NZV 2012, 387 (in diesem Heft).
 5 *OLG Hamm*, Urte. v. 9. 6. 2000 – 9 U 226/99, MDR 2000, 1373.
 6 *AG Bünde*, Urte. v. 6. 4. 2006 – 5 C 61/05, Schaden-Praxis 2006, 378.